

Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

in der Lesefassung der 7. Änderung (beschlossen in der 136. Verbandsversammlung am 05.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834 sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2026 nachstehende 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

(1) Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

- Stadt Allstedt,
- Stadt Sangerhausen,
- Gemeinde Südharz,
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und die
- Stadt Mansfeld

bilden einen Wasserverband zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser und zur Abwasserbeseitigung entsprechend dem geltenden Recht. Sie sind Mitgliedsgemeinden im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung umfassen. Es gilt die folgende Aufgabenübertragung:

Trinkwasserversorgung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Ortsteils Breitenstein)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim).

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Ortsteils Breitenstein)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)

- Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf). Für den OT Annarode erfolgt keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Dieser Wasserverband trägt die Bezeichnung Wasserverband „Südharz“. Sitz des Wasserverbandes ist Sangerhausen.
- (4) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden nach Abs. 2.
- (5) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Wasserverband „Südharz“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Wasserverband erfüllt die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), insbesondere die Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß der §§ 70 ff WG LSA und die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß der §§ 78 ff WG LSA im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, die erforderlichen Anlagen sowie Grundstücke zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Dem Wasserverband obliegen die Schmutzwasserentsorgung sowie die Entsorgung des Niederschlagswassers in den Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Straßenentwässerung, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Straßenentwässerungspflichtigen vorliegen. Zur Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehören darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Bezüglich der Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich an Stelle des Wasserverbandes der jeweilige Grundstückseigentümer und der jeweilige Träger der öffentlichen Verkehrsanlage verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Der Wasserverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren, Grundstücks- und Hausanschlusskosten und Beiträgen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Der Wasserverband erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen zur Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, im Wege des einfachen oder, falls erforderlich, notariellen Vertrages nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlage bzw. der Grundstücke (bei Grundstücken im Regelfall der Verkehrswert).
Die Verbandsanlagen werden durch den Wasserverband geplant, betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (2) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen und vom Wasserverband übernommen werden, kann der Wasserverband in bestehende Verträge eintreten, sofern eine Nutzung im Rahmen des Trinkwasserversorgungskonzeptes oder des Abwasserbeseitigungskonzeptes möglich ist.
- (3) Das Trinkwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Wasserverbandes. Gleiches trifft auch bis zu seiner Bezahlung auf das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser zu.

§ 4

Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter.

Jedes Verbandsmitglied erhält je Einwohner und übertragenen Aufgabenbereich Trinkwasser/Abwasser der Stadt, Gemeinde oder des Ortsteils so viele Stimmen, die gemäß § 158 KVG LSA der Zahl der Einwohner entspricht, die das Landesamt für Statistik für das vorletzte Jahr ermittelt hat. Die Stimmen sind je Aufgabenbereich für jedes Verbandsmitglied zu ermitteln und zu summieren. Die so ermittelte Summe der Einwohner ist gleich der Anzahl der Stimmen.

Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband „Südharz“ ist, ist die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.

Die Stadt Sangerhausen erhält so viele Stimmen, wie alle übrigen Verbandsmitglieder auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen ist jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres neu festzustellen.
- (2) Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Die Rangfolge der Vertreter bestimmt das Mitglied. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode des Gemeinderates bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode des entsendenden Gemeinderates des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Berufung neuer Vertreter und Stellvertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Wasserverbandes und beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
3. Bildung von zeitweiligen Ausschüssen
4. den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 250.000 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 100.000,00 €,
5. Erlass des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Bestätigung der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, die einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen,
8. Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall überschreiten,
9. die Aufnahme eines Darlehens oder einer Bürgschaft, die einen Gesamtwert von 75.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
10. Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, d.h. bei einem Streitwert über 50.000,00 € und von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres übersteigt,
14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird,
15. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern,
16. den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,

17. die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge über 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall),
18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 KVG LSA.

Sie beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder über

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Austritt einzelner Verbandsmitgliedern, sowie Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, jeweils insgesamt oder für einzelne Teilbereiche.
2. Auflösen des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende der Versammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Versammlung schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Notfall bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Versammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende der Versammlung hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Versammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Der Vorsitzende der Versammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Versammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.

Für Wahlen im Rahmen der Versammlung gilt abweichend zu Abstimmungen, dass lediglich mit einer Stimme pro Mitgliedsgemeinde abgestimmt wird.

- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der hauptberuflich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Handhabung von Personalangelegenheiten, sowie die Einholung von Beteiligungspflichten nach PersVG LSA obliegt dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle Beschäftigungsverhältnisse. Ausgenommen davon sind Einstellungen und Entlassungen (außer Entlassungen in der Probezeit) von Beschäftigten ab der EG 12 bzw. A 14. Diese erfolgen im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
- den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 250.000,00 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 100.000,00 €,
 - die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 €,
 - Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten,

- die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften mit einem Gesamtwert bis 75.000,00 € je Einzelfall,
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis 50.000,00 €,
 - Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bis 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres,
 - Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, bei denen im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 - Abschluss von Vergleichen, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge bis 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall).
- (4) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist der Leiter des Fachbereichs Kaufmännische Aufgaben des Wasserverbandes „Südharz“. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 9

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit kann von der Verbandsversammlung durch den Beschluss einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Verbandsversammlung schlägt jährlich einen Wirtschaftsprüfer vor, welcher durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu bestätigen ist. Es erfolgt auch eine Beschlussfassung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Wasserverband „Südharz“ hat innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Der Wasserverband „Südharz“ darf in Ausnahmefällen den Jahresabschluss und Lagebericht auch später (bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) erstellen.

- (3) Unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes hat der Verbandsgeschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1) und (2) und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (5) Weitere kommunalrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Wasserverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Erträge/Einnahmen die gesamten Aufwendungen/Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erhebt der Verband öffentliche Abgaben.
- (3) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Wasserverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinde stehen.
- (4) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 GKG LSA eine allgemeine Verbandsumlage, die für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser gesondert festgesetzt werden kann, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (5) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.
- (6) Der Umlagebedarf der allgemeinen Umlage in Abs. 4 und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt per Bescheid.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Kalendertages bewirkt, an dem das Amtsblatt mit den

bekanntzumachenden Texten auf der Internetseite des Wasserverbandes „Südharz“ veröffentlicht wurde.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wasser-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter der Internetadresse bekannt gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wasserverbandes „Südharz“ unter www.wassersuedharz.de (Online Dienste/Bürgerinfoportal) öffentlich bekannt gemacht. Es ist in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachung, auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Dies gilt auch – soweit zeitlich möglich – bei verkürzten Ladungsfristen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet bewirkt.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“ bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (5) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder Ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Wasserverbandes

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

zur Einsicht aus.

- (6) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.
- (7) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.
- (8) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll,

oder die Benachrichtigung darüber wird im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“ bekannt gemacht.

§ 14

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes oder der von ihnen übertragenen oder zu übertragenden Aufgaben beschließen. Die Änderung des Mitgliederbestandes oder der Aufgaben erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung). Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder oder die Übertragung weiterer Aufgaben durch ein Mitglied ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (insgesamt oder teilweise) ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes

- die Umsetzung der Versorgungskonzepte verhindert wird oder
 - der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung zu führen.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Stimmanteilen (§ 5 Abs. 1) von den Trägern des Wasserverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

- (6) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Wasserverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Wasserverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen über die Entwicklung des Wasserverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- (7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 15

Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung – etwa der Begriff des Verbandsgeschäftsführers sowie die Begriffe der sonstigen Funktionsträger im Verband gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 16

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.